

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Idtberg" (HA 229) im Landkreis Holzminden vom 18.12.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Idtberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“. Es befindet sich zum überwiegenden Teil im gemeindefreien Gebiet Grünenplan Forst sowie im Bereich des Flecken Delligsen. Es grenzt unmittelbar an den Nordwesten der Ortslage von Kaierde an.

Im Bereich des NSG „Idtberg“ befinden sich der gleichnamige Idtberg (364 m) und der Hohe Heimberg (345 m), die als sogenannte Zeugenberge in der Hilsmulde dieselbe geologische Schichtung aufweisen wie die tieferliegende Mulde. Auf ihnen liegt Kreidekalk, der mit bedeutenden Vorkommen von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern bestanden ist. Im Osten, nördlich der Ortslage Kaierde sind durch Nieder- oder Mittelwaldnutzung Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder entstanden. Kleinflächig findet sich im Südwesten des Gebiets auf saurem Boden auch Hainsimsen-Buchenwald.

Auf flach anstehenden Kalkverwitterungsböden am südlichen Waldrand des Idtberges sind durch extensive landwirtschaftliche Bodennutzung artenreiche, heute sehr seltene Kulturbiotopie entstanden. So finden sich gut ausgebildete Halbtrockenrasen mit reliefbedingten Übergangsformen zu extensiv und intensiv genutztem Grünland. Artenreich zusammengesetzte Trockengebüsche gliedern den Hang und bieten zahlreiche Lebensräume.

Am Talgrund verläuft temporär wasserführend der in weiten Teilen die Südgrenze bildende und stellenweise naturnah ausgeprägte Dornbach.

Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des Großen Mausohrs.

(3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten

Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Bestand, insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dargestellt sind. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst den Teilbereich „Idtberg“ des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „lth“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 192,4 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung des überwiegend mit strukturreichen Wäldern in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere mit Waldmeister- und Orchideen-Buchenwald kleinflächig auch mit Hainsimsen-Buchenwald sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald bestockten Areals mit hohem Anteil an Orchideen, Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie großflächig ungenutzten Bereichen mit natürlicher Waldentwicklung,
2. den Schutz und die Entwicklung von wertvollen, gut ausgebildeten Halbtrockenrasen und mesophilem Grünland mit artenreichen, den Hang gliedernden Trockengebüschen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
3. den Schutz und die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Rotmilans, des Schwarzstorches und des Neuntöters, zahlreicher Fledermausarten, der weiteren europäischen geschützten Vogelarten und der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulation) sowie ihrer Lebensstätten,

5. die Erhaltung und Förderung des Waldgebietes, das sich aufgrund seines Alters und Strukturreichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs eignet,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes, insbesondere des durch Gebüsche gegliederten Grünlandgebietes einschließlich des ausgeprägten schutzwürdigen Waldsaumes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft mit Relikten der historischen nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Energieholzgewinnung sowie der Glas und Eisenproduktion.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Idtberg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „lth“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „lth“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit allen Altersphasen in kleinräumigem, mosaikartigem Wechsel, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Gemeine Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten,
 - b) 9150 „Mittleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (*Cephalanthero-Fagion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenmischwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten, insbesondere am schroff abfallenden Oberhang und den exponierten Hangvorsprüngen der Hölzgeköpfe, des Hohen Heimberges, des Idtberges und des Ziegenrückens. Die Bestände umfassen einen kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und vielgestaltige Wald(innen)ränder. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf. Hauptbaumart ist die Rotbuche. Zumindest phasenweise sind weitere lebensraumtypische Baumarten wie Elsbeere, Sommer-Linde, Hainbuche, Gemeine Esche oder Spitz-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus charakteristischen Arten wie Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Frauenschuh, (*Cypripedium calceolus*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*) u. a.,
 - c) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (*Galio-Carpinetum*)
als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf dem mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standort am Kleinen Idtberg. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche, Elsbeere, Wildapfel oder Linde. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie möglichst starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen in der Strauchschicht Arten wie Hasel (*Corylus avellana*) oder Weißdorn (*Crataegus*

spec.) und in der Krautschicht auch thermophile Arten wie z. B. Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) auf. Weitere charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) oder Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) kommen in Abhängigkeit von der Flächengröße in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der Tier- und Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern,

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
6. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
 11. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie deren Unterhaltung mit ortsüblichen Materialien; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte (Karte 2) mit „E“ und „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen
 - a) unter Verzicht von Bodenumbruch,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Feb. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) oder ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen.
 - e) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - g) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - h) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - i) ohne Zufütterung,
 - j) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen und/oder Ziegen ist zulässig,
 - k) ohne Grünlanderneuerung,
 - l) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für mesophile Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für magere, trockene Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
 3. Die unter Ziff. 1 bis 2 genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten nicht auf verpachteten Flächen der öffentlichen Hand. Die Nutzung als Dauergrünland erfolgt nach Maßgabe der Naturschutzbehörde bzw. der NLF als jeweilige Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks oder auf Grundlage eines Bewirtschaftungsplans i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (4) Außerhalb der als Prozessschutzflächen gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (Löwe-Erlass, RdErl. D. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) und auf den Flächen der NLF auf Grundlage des abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, die keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen. Prozessschutzflächen im Gebiet können angerechnet werden,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr.4,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Absatz 3 erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- Prozessschutzflächen im Gebiet können angerechnet werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (hier Stiel- oder Traubeneichen sowie Hainbuchen),
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- Flächen und Bäume gemäß Ziffer 3 können angerechnet werden,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
5. Die in der Verordnungskarte als Prozessschutzflächen gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommene Bestände. Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Die Bereiche werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand.
6. Die Abgrenzung der LRT-Flächen und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100).
- Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamt-Erhaltungszustand je Lebensraumtyp, der im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zulegen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt sind die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen im gesamten NSG sowie das Entzünden von Feuer innerhalb der Prozessschutzflächen.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
 2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes oder das Freistellen, die Herstellung und die Pflege von Frauenschuhwuchsorten im Wald.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 02.03.2018 nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „HA 139, Unter dem Idtberg“ vom 27.07.1989 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1989/Nr. 18 vom 09.08.1989, S. 508 - 510) außer Kraft.

Holzminden, den 20.02.2018



Die Landrätin